Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/70

25. 01. 73

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) über das Schiedsgerichtsverfahren für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge

Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrates über die Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und der Durchführung der vom EEF finanzierten öffentlichen Aufträge auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses des Assoziationsrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG) über das Schiedsgerichtsverfahren für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge

KAPITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Gegenstand der Verordnung über das Schiedsgerichtsverfahren

Artikel 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist die Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens für die Streitigkeiten bezüglich der Anwendung:

— der Bestimmungen für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, der von dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wird,

— der Vertragsbedingungen des betreffenden Auftrags.

Begriffe

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Begriffe:

1. Auftrag: jeder vom Staat, einer Gebietskörperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abgeschlossene Vertrag, der die Erbringung von Bauleistungen oder von Lieferungen zum Gegenstand hat;
2. Mitgliedstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
3. Assoziierte Länder: die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete, denen die Leistungen des Europäischen Entwicklungsfonds zugewendet werden;
4. Verwaltung: der Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, in deren Namen der Auftrag vergeben wird;
5. Verfahren für die Auftragsvergabe: die Gesamtheit der der Erteilung des Auftrags vorausgehenden Verfahren für die Ausschreibung, die Auswertung der eingereichten Angebote und die Auswahl des Bieters, der den Zuschlag erhält;
6. Bieter: jede natürliche oder juristische Person, die ein Angebot zwecks Erteilung eines Auftrags einreicht;
7. Auftragnehmer: der Bieter, dem der Auftrag erteilt worden ist;
8. Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen: der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
9. Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen: der Beamte des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der von diesem mit der Ausübung der ihm in der vorliegenden Verordnung übertragenen Funktionen betraut wird;
10. Gericht: das Schiedsgericht, das bei jeder Streitigkeit eingesetzt wird, die dem in dieser Verordnung geregelten Schiedsgerichtsverfahren unterworfen wird;
11. Gerichtshof: der Schiedsgerichtshof, der bei jeder Klage auf Aufhebung eines vom Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruches eingesetzt wird.

Unzuständigkeit der Gerichte

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 muß sich jedes Gericht eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes, das wegen einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 1 angerufen wird,

*) Die Titel der Artikel dieser Verordnung sollen lediglich die Lektüre erleichtern und sind nicht Bestandteil der Verordnung.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schi 2/73

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

von Amts wegen für unzuständig erklären; eine Ausnahme bilden Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen, soweit sie mit dem in der vorliegenden Verordnung geregelten Schiedsgerichtsverfahren vereinbar sind.

Unterscheidung zwischen den Streitigkeiten nach Parteien

Artikel 4

1. Der vorliegenden Verordnung unterliegen Streitigkeiten zwischen:

a) der Verwaltung eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes, in deren Namen das Verfahren für die Vergabe eines Auftrags eingeleitet oder mit der ein Vertrag abgeschlossen wurde, einerseits,

b) andererseits:

— einem Bieter bzw. einem Auftragnehmer, der nicht Staatsangehöriger des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes ist, dem die Verwaltung untersteht,

— oder einer Firmengruppe, der als Bieter oder Auftragnehmer Staatsangehörige wie auch Nichtstaatsangehörige des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes angehören, dem die Verwaltung untersteht.

2. Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes und einem Bieter oder einem Auftragnehmer, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats oder assoziierten Landes ist, werden der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit oder im Einvernehmen mit den Parteien den zuständigen örtlichen Gerichten überwiesen.

Erschöpfung der vorausgehenden Rechtsmittel

Artikel 5

1. Streitigkeiten im Sinne der Artikel 1 und 4 können dem in der vorliegenden Verordnung geregelten Schiedsgerichtsverfahren erst dann unterworfen werden, wenn die Verwaltungsverfahren erschöpft sind bzw. als erschöpft gelten, die in den auf öffentliche Aufträge anwendbaren Gesetzen des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, dessen Verwaltung Streitpartei ist, vorgesehen sind.

Die Verwaltungsverfahren gelten als erschöpft, wenn die Verwaltung nach Ablauf von vier Monaten, von der ersten Eingabe an gerechnet, noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat.

2. In den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannten Verwaltungsverfahren der klagenden Partei nicht offenstehen oder in denen die Gesetze des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, dessen Verwaltung Streitpartei ist, keine derartigen Verwaltungsverfahren kennen, können Streitigkeiten im Sinne der Artikel 1 und 4 dem Schiedsgerichtsverfahren erst dann unterworfen werden, wenn die klagende Partei der Gegenpartei ihre Beschwerdegründe zugestellt hat.

Die Gegenpartei verfügt über eine Frist von vier Monaten, vom Empfang der Zustellung an gerechnet, um alle ihr sachdienlich erscheinenden Schritte zu unternehmen.

Ausschlußfrist für die Beantragung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 6

1. Die in Artikel 24 vorgesehene Klage ist ausgeschlossen, wenn die Klageschrift dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen nicht spätestens sechzig Tage nach Empfang der Entscheidung, die das Verwaltungsverfahren abschließt, oder spätestens sechzig Tage nach Ablauf der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Frist von vier Monaten zugestellt worden ist.

2. In den in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Fällen ist die in Artikel 24 vorgesehene Klage ausgeschlossen, wenn die Klageschrift dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen nicht spätestens sechzig Tage nach Empfang der Antwort der Gegenpartei auf die ihr zugegangene Zustellung oder spätestens sechzig Tage nach Ablauf der in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Frist von vier Monaten zugestellt worden ist.

Verwendung der während der vorausgehenden Rechtsmittelverfahren abgegebenen Erklärungen

Artikel 7

Etwaige Erklärungen, die im Zuge der Verwaltungsverfahren oder bei der Zustellung der Beschwerdegründe abgegeben wurden, dürfen die späteren Rechte der am Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Parteien nicht beeinträchtigen.

Immunität

Artikel 8

Personen, die als Schiedsrichter, Partei, Bevollmächtigte, Anwälte, Berater, Zeugen oder Sachverständige an den Schiedsgerichtsverfahren beteiligt sind, dürfen nicht wegen Handlungen verfolgt werden, die sie in Ausübung ihrer Funktionen vorgenommen haben, es sei denn, der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen hebt diese Immunität auf.

Diplomatischer Schutz

Artikel 9

Kein Mitgliedstaat und kein assoziiertes Land gewährt im Zusammenhang mit einer Streitigkeit, bei der einer seiner Staatsangehörigen Streitpartei ist und die aufgrund der vorliegenden Verordnung dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen wird, diplomatischen Schutz, auch nicht in Form bloßer Demarchen.

Auf den Streitfall anwendbares materielles Recht

Artikel 10

Das Gericht bzw. der Gerichtshof entscheidet über den Streitfall nach dem Recht des Mitgliedstaats bzw. des assoziierten Landes, dessen Verwaltung Streitpartei ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften über Rechtskollisionen sowie nach dem einschlägigen internationalen Recht.

Das Gericht bzw. der Gerichtshof kann die Urteilssprechung nicht unter dem Vorwand verweigern, daß die Gesetze keine einschlägigen Vorschriften enthalten oder daß diese unklar seien.

Die Möglichkeit des Gerichts bzw. des Gerichtshofs, im Güteverfahren zu entscheiden, sofern sich die Parteien hierauf geeinigt haben, bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Auf den Streitfall anwendbares Verfahrensrecht

Artikel 11

Das gesamte Schiedsgerichtsverfahren wird nach der vorliegenden Verordnung geführt. Ist eine Verfahrenshandlung nicht in der vorliegenden Verordnung vorgesehen, so wird sie vom Gericht bzw. vom Gerichtshof geregelt, die in diesem Falle besonders dafür Sorge zu tragen haben, daß die Gleichbehandlung der Parteien gewährleistet bleibt.

Verfahrenssprache

Artikel 12

Die Abwicklung des gesamten Schiedsgerichtsverfahrens sowie der Erlaß des Schiedsspruchs erfolgen in der Sprache, in der der Auftrag abgefaßt ist, dessen Vergabeverfahren bzw. dessen Vertragsbedingungen Ursache für die Streitigkeit waren.

Alle Urschriften und alle Abschriften der zur Stützung der Klageschriften, Klagebeantwortungen, Erwiderungen, Klageanträge und Gesuche vorgelegten Dokumente sowie aller anderen, während des Verfahrens vorgelegten amtlichen Urkunden müssen, soweit sie nicht in der Verfahrenssprache abgefaßt sind, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Bei umfangreichen Dokumenten, die sich nur teilweise auf die Sache beziehen, genügt es jedoch, wenn die beglaubigte Übersetzung des sich auf die Sache beziehenden Auszuges beigefügt wird.

Verfahrensort

Artikel 13

Das in der vorliegenden Verordnung geregelte Schiedsgerichtsverfahren findet an dem Ort statt, an dem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften seinen Sitz hat.

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen ergreift im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen alle erforderlichen Vorkehrungen für die Organisation der Schiedsgerichtsinstanzen.

Fristberechnung

Artikel 14

Sämtliche Fristen, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind oder aber von einem Gericht, Gerichtshof oder dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen festgesetzt werden, werden mit dem Datum der Handlung oder Tatsache in Lauf gesetzt, die als Fristbeginn dient, oder mit dem Datum, an dem sie in Anwesenheit der Parteien oder von deren Vertretern verkündet werden, oder mit dem Datum, an dem der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die Zustellung oder die entsprechende amtliche Urkunde übermittelt und das auf der Zustellung oder Urkunde vermerkt wird.

Der Tag, an dem die Fristen in Lauf gesetzt werden, wird jedoch nicht mitgerechnet.

Ist der Tag, mit dem die Frist abläuft, ein Samstag, Feiertag oder arbeitsfreier Werktag, so wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag verlängert.

Zustellungsverfahren

Artikel 15

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Zustellungen erfolgen durch Einschreibebrief mit Rückschein.

KAPITEL II

SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

ABSCHNITT I

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen

Verfahrensregister

Artikel 16

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen führt das Verfahrensregister, in das alle zweckdienlichen Angaben über die Einleitung, die Durchführung und den Ausgang jedes Verfahrens eingetragen werden;

hierzu gehört insbesondere auch die Art der Einsetzung und die Zusammensetzung jedes Gerichts bzw. jedes Gerichtshofs.

Die Parteien oder ihre bevollmächtigten Vertreter können unter Aufsicht des Sekretärs der Schiedsgerichtsinstanzen in das Verfahrensregister Einsicht nehmen.

Verhandlungsprotokolle

Artikel 17

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen oder sein Vertreter nimmt an allen Verhandlungen des Gerichts bzw. des Gerichtshofs teil. Er führt die Protokolle der Verhandlungen und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Präsidenten des Gerichts bzw. des Gerichtshofs.

Vermittlerfunktion des Sekretärs der Schiedsgerichtsinstanzen

Artikel 18

Für alle in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen schriftlichen Bekanntgaben fungiert der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen als obligatorischer Vermittler zwischen den Parteien, dem Gericht, dem Gerichtshof und dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen.

Aufbewahrung der Dokumente und Aushändigung der Abschriften

Artikel 19

1. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen verwahrt die Urschrift und die nicht verwendeten Abschriften:

a) der Klageschrift, der Klagebeantwortung, der Erwiderung der Klageanträge, Gesuche, schriftlichen Bemerkungen, sämtlicher amtlicher Urkunden und Dokumente, die anläßlich eines Verfahrens vorgelegt oder ausgearbeitet wurden, sowie des Protokolls aller Verhandlungen;

b) der Schiedssprüche der Gerichte und Gerichtshöfe.

2. Vorbehaltlich der Bezahlung der entsprechenden Gebühren gemäß der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Schiedskostentabelle stellt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen den Parteien beglaubigte Abschriften oder Auszüge aller von ihm verwahrten Unterlagen zur Verfügung.

ABSCHNITT II

Die Schiedsrichter

Liste und Qualifikationen der Schiedsrichter

Artikel 20

1. Um die Einsetzung eines Gerichts oder eines Gerichtshofs zu ermöglichen, wird eine Schiedsrichterliste aufgestellt. Sie besteht aus mindestens fünfzehn Personen, die vom Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen ernannt werden.

2. Die Personen, die für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste ernannt werden, müssen hohes moralisches Ansehen genießen, allgemein anerkannte Sachkenntnis in juristischen, technischen oder finanziellen Fragen besitzen sowie volle Garantie für Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Funktionen bieten. Besondere Bedeutung ist der juristischen Qualifikation der benannten Personen beizumessen.

Bekanntgabe der Ernennungen

Artikel 21

1. Die Ernennungen werden dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen bekanntgegeben. Sie müssen den Namen, die Anschrift, den Beruf und die Staatsangehörigkeit der ernannten Personen sowie eine Beschreibung ihrer Qualifikationen enthalten.

2. Sobald dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen eine Erkennung bekanntgegeben wird, unterrichtet er die ernannte Person hierüber und teilt ihr gleichzeitig die Dauer der Ernennung mit. Er bittet die Person, ihm zu bestätigen, daß sie mit der Aufnahme in die Liste einverstanden ist. Die Ernennung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die Annahme erhält.

Dauer der Ernennung zum Schiedsrichter

Artikel 22

Die Ernennungen werden für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren vorgenommen. Bei bereits anhängigen Verfahren übt jedoch jedes Mitglied eines Gerichts oder Gerichtshofs seine Funktionen so lange aus, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Im Falle des Ablebens oder des Rücktritts einer auf der Liste aufgeführten Person kann der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen für die noch verbleibende Dauer des Mandats einen Stellvertreter ernennen.

Veröffentlichung der Schiedsrichterliste

Artikel 23

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen führt die Schiedsrichterliste und übermittelt in regelmäßigen Zeitabständen Abschriften dieser Liste an die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder, den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen sowie auf Antrag an jede andere Person.

Außerdem wird die Schiedsrichterliste in regelmäßigen Zeitabständen auf Veranlassung des Sekretärs der Schiedsgerichtsinstanzen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Liste enthält für jeden Schiedsrichter folgende Angaben:

a) die Anschrift,

b) die Staatsangehörigkeit,

c) die Dauer der Ernennung,

d) die Qualifikationen und den Beruf.

ABSCHNITT III

Die Rechtsanhängigkeit begründende Dokumente

Klageschrift

Artikel 24

Um die Streitigkeit dem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen zu können, stellt die Verwaltung, der Bieter oder der Auftragnehmer dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen eine Klageschrift in Form einer Urschrift und fünf unterzeichnete Abschriften zu.

Die Klageschrift, die mit einem Datum versehen und von der klagenden Partei oder von deren bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet sein muß, enthält folgendes:

a) die Bezeichnung jeder der Streitparteien, ihre Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift sowie ihre Anschrift,

b) den Streitgegenstand, eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe, die Klageanträge sowie alle Beweisurkunden,

c) mit genauen Daten belegte Angaben über die Verwaltungsverfahren bzw. die Zustellung der Beschwerdeschrift sowie über das Ergebnis, zu dem diese Schritte geführt haben.

In der Klageschrift können außerdem sämtliche Vorschläge aufgeführt werden, die sich auf die Anzahl der Schiedsrichter, die Art ihrer Ernennung sowie ihre Befugnis, als Güterichter zu entscheiden, beziehen.

Der Klageschrift muß die Gebühr für die Erhebung einer Klage beigefügt sein, die in der dieser Verordnung als Anlage beiliegenden Schiedskostentabelle vorgesehen ist.

Registrierung und Zustellung der Klageschrift

Artikel 25

1. Unmittelbar nach Empfang der Klageschrift:

a) erinnert der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die klagende Partei erforderlichenfalls an die Verpflichtung, die Klageerhebungsgebühr unverzüglich zu entrichten,

b) ergreift er keine weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klage, so lange die vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet worden ist.

2. Unmittelbar nach Empfang der Klageerhebungsgebühr registriert der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die Klageschrift und gibt die Registrierung noch am gleichen Tage den Parteien durch Zustellung bekannt; der Benachrichtigung der Gegenpartei fügt er eine Abschrift der Klageschrift und ihrer Begleitdokumente bei.

Inhalt der Zustellung über die Registrierung

Artikel 26

In der Zustellung über die Registrierung einer Klageschrift

a) wird die Tatsache, daß die Klageschrift registriert worden ist, sowie das Datum der Registrierung mitgeteilt,

b) werden die Parteien aufgefordert, dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, alle Maßnahmen zuzustellen die sie hinsichtlich der Zahl und der Art der Ernennung der Schiedsrichter vereinbart haben,

c) werden die Parteien aufgefordert, sobald wie möglich zur Einsetzung des Gerichts zu schreiten,

d) wird die Liste der Schiedsrichter als Anlage beigefügt.

Rücknahme der Klage

Artikel 27

Die klagende Partei kann durch Zustellung an den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen ihre Klageschrift zurückziehen, bevor sie registriert worden ist.

Klagebeantwortung

Artikel 28

Innerhalb von sechzig Tagen nach Zustellung der Registrierung der Klageschrift stellt die Gegenpartei dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen eine Klagebeantwortung in Form einer Urschrift und fünf unterzeichneter Abschriften zu.

In der Klagebeantwortung, die mit einem Datum versehen und unterzeichnet sein muß, legt die Gegenpartei oder deren bevollmächtigter Vertreter folgendes vor:

a) eine vollständige Darstellung ihrer Verteidigungsmittel in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung, ihre Anträge sowie alle Beweisurkunden,

b) gegebenenfalls die Widerklage, die sie gegen die klagende Partei erhebt. Dieser Schriftsatz enthält ebenfalls die vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, die Anträge und in der Anlage alle Beweisurkunden,

c) ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen, die gegebenenfalls in der Klageschrift über die Zahl der Schiedsrichter und die Art ihrer Ernennung enthalten sind, sowie ihre eigenen Vorschläge in dieser Frage sowie zu der Befugnis der Schiedsrichter, als Güterichter zu entscheiden.

Zustellung der Klagebeantwortung

Artikel 29

Unmittelbar nach Empfang der Klagebeantwortung stellt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen der klagenden Partei eine Abschrift der Klagebeantwortung und ihrer Begleitdokumente zu.

Erwiderung

Artikel 30

Enthält die Klagebeantwortung eine Widerklage, so stellt die klagende Partei dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen innerhalb von sechzig Tagen nach Zustellung der Abschrift der Klagebeantwortung eine Erwiderung in Form einer Urschrift und fünf unterzeichnete Abschriften zu.

Die Erwiderung enthält eine vollständige Darstellung der Verteidigungsmittel in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung sowie die Anträge der klagenden Partei. Die erforderlichen Beweisurkunden sind der Erwiderung als Anlage beizufügen.

Zustellung der Erwiderung

Artikel 31

Unmittelbar nach Empfang der Erwiderung stellt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen der Gegenpartei eine Abschrift dieser Erwiderung und ihrer Begleitdokumente zu.

ABSCHNITT IV

Das Verfahren

Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien

Artikel 32

1. Nur die Personen, die auf der in Artikel 20 vorgesehenen Liste aufgeführt sind, können bei der Einsetzung eines Gerichts als Schiedsrichter ernannt werden.

2. Das Gericht muß sobald wie möglich nach Registrierung der Klageschrift nach folgenden Regeln eingesetzt werden:

a) Sofern die Parteien vereinbart haben, daß das Gericht aus einem einzigen Schiedsrichter bestehen soll, ernennen sie diesen und stellen diese Ernennung, die nicht widerrufen werden kann, dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zu.

Erfolgt diese Zustellung nicht innerhalb von neunzig Tagen nach Zustellung der Registrierung der Klageschrift, so ernennt der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen den Schiedsrichter. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen stellt diese Ernennung unverzüglich den Parteien zu.

b) Sofern die Parteien vereinbart haben, daß sich das Gericht aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen soll, ernennt jede der Parteien einen Schiedsrichter und stellt diese Ernennung, die nicht widerrufen werden kann, dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zu.

Der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen ernennt den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz des Gerichts übernimmt. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen stellt diese Ernennung unverzüglich den Parteien zu.

Werden innerhalb von neunzig Tagen nach Zustellung der Registrierung der Klageschrift nicht alle Mitglieder des Gerichts gemäß dem vorstehenden Absatz von den Parteien benannt, so nimmt der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen die erforderlichen Ernennungen vor. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen stellt diese Ernennung unverzüglich den Parteien zu.

c) Sofern die Parteien nichts über die Zahl der Schiedsrichter vereinbart haben, setzt sich das Gericht aus drei Schiedsrichtern zusammen. In diesem Falle finden die Vorschriften des Buchstaben b Anwendung.

Staatsangehörigkeit des vom Präsidenten ernannten Schiedsrichters

Artikel 33

Der einzige Schiedsrichter, sofern er vom Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen ernannt wird, wie auch der dritte Schiedsrichter dürfen nicht die Staatsangehörigkeit der beteiligten Parteien besitzen.

Zustimmung der zu Schiedsrichtern ernannten Personen

Artikel 34

Sobald dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die Ernennung eines Schiedsrichters von den Parteien zugestellt oder vom Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen bekanntgegeben wird, setzt er die auf diese Weise ernannte Person hiervon in Kenntnis und fragt sie, ob sie ihre Ernennung annimmt.

Nimmt die ernannte Person die Ernennung an, so stellt sie ihre Annahme innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zu und fügt die folgende mit Datum versehene und unterzeichnete Erklärung bei:

„Soweit mir bekannt ist, gibt es keine Umstände, die meine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten und die mich daran hindern würden, dem Gericht anzugehören, das aus Anlaß der Streitigkeit zwischen . . . und . . . . . eingesetzt wird".

Hat der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen innerhalb der acht Tage, die auf die im Absatz 2 vorgesehene Frist folgen, von der ernannten Person die Annahme sowie die Erklärung, die dieser beigefügt werden muß, nicht erhalten, so setzt er die Parteien und erforderlichenfalls den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen hiervon in Kenntnis und fordert sie auf, im Einklang mit der Art der Ernennung, die in diesem Falle angewandt wurde zur Ernennung eines anderen Schiedsrichters zu schreiten.

Einsetzung des Gerichts

Artikel 35

1. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unterrichtet die Parteien durch Zustellung und den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen durch Bekanntgabe davon, daß alle Schiedsrichter ihre Ernennung angenommen haben.

Mit dem Datum dieser Zustellung gilt das Gericht als eingesetzt und das Verfahren als eröffnet, es sei denn, der Vorschuß, der in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührentabelle als Sicherheit für die Schiedskosten festgesetzt ist, wurde von den Parteien oder von einer von ihnen noch nicht beim Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen hinterlegt. Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen weist die Parteien gleichzeitig mit der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zustellung auf diese Unterlassung hin.

Innerhalb von acht Tagen nach Hinterlegung dieses Vorschusses stellt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen nach Konsultation der Mitglieder des Gerichts den Parteien durch Zustellung das Datum bekannt, an dem das Verfahren eröffnet wird.

2. Sobald das Gericht eingesetzt ist, übermittelt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen jedem Mitglied eine Abschrift der Klageschrift, der Klagebeantwortung, gegebenenfalls der Erwiderung sowie aller als Anlage beigefügten Beweisurkunden.

Rücktritt von Schiedsrichtern wegen Befangenheit

Artikel 36

Ein Schiedsrichter kann sich für befangen erklären und dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen seinen Rücktritt vorschlagen; der Präsident nimmt nach Anhörung der anderen Schiedsrichter hierzu Stellung.

Erhält der Schiedsrichter trotz gegenteiliger Ansicht des Präsidenten seinen Rücktritt aufrecht, so ersetzt ihn der Präsident nach den Vorschriften des Artikels 39 Buchstabe a.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 37

Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn ihm offensichtlich die in Artikel 20 Absatz 2 geforderten Qualifikationen fehlen oder wenn er die in den Artikeln 32 und 33 festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Partei, die die Ablehnung eines Schiedsrichters beantragt, muß, sobald sie von den Ablehnungsgründen Kenntnis erlangt, spätestens aber vor Abschluß des Verfahrens ein mit Gründen versehenes Gesuch an den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen richten.

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen:

a) übermittelt das Gesuch unverzüglich an den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen,

b) stellt das Gesuch unverzüglich der anderen Partei zu.

Der Schiedsrichter, der Gegenstand des Gesuchs ist, kann gegenüber dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen unverzüglich Erklärungen abgeben.

Der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen äußert sich zu dem Ablehnungsgesuch. Er trifft innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Gesuchs eine mit Gründen versehene Entscheidung, nachdem er die anderen ernannten Schiedsrichter angehört hat.

Bekanntgabe von Vakanzen

Artikel 38

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unterrichtet die Parteien durch Zustellung und erforderlichenfalls den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen durch Bekanntgabe unverzüglich über die Ablehnung, den Tod, die Arbeitsunfähigkeit oder den Rücktritt eines Schiedsrichters bekannt.

Unmittelbar nach Bekanntgabe einer Vakanz im Gericht durch den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen wird das Verfahren so lange unterbrochen, bis die Vakanz wieder besetzt worden ist.

Ernennung von neuen Schiedsrichtern

Artikel 39

Eine Vakanz, die durch die Ablehnung, den Tod, die Arbeitsunfähigkeit oder den Rücktritt eines Schiedsrichters entsteht, wird nach den Vorschriften, die bei der Ernennung des betreffenden Schiedsrichters angewandt worden waren, unverzüglich wieder besetzt.

Bei folgenden Vakanzen erfolgt die Ernennung eines neuen Schiedsrichters jedoch durch den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen selbst:

a) wenn die Vakanz durch den ohne Zustimmung des Präsidenten erfolgten Rücktritt wegen Befangenheit eines von einer der Parteien ernannten Schiedsrichters entstanden ist,

b) bei jeder anderen Vakanz, wenn innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Vakanz durch den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen keine neue Ernennung vorgenommen und angenommen worden ist.

Bei der Besetzung einer Vakanz ist das Verfahren nach den Artikeln 32 und 33 entsprechend anzuwenden.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 40

Sobald eine Vakanz im Gericht besetzt ist, wird das Verfahren an dem Punkt wiederaufgenommen, an dem es im Zeitpunkt der Entstehung der Vakanz unterbrochen worden war.

Urschriften und Abschriften der Prozeßakten und der Beweisurkunden

Artikel 41

Die Klageschriften, Klagebeantwortungen, Erwiderungen, Aufträge, Schriftlichen Bemerkungen, alle anderen amtlichen Urkunden sowie die Beweisurkunden werden in Form einer Urschrift und von fünf Abschriften vorgelegt.

Bei allen Akten und Urkunden, die in Form von Abschriften vorgelegt werden, muß auf Veranlassung der Partei, die sie vorlegt, die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt werden.

Das Gericht kann im Laufe des Verfahrens die Vorlage zusätzlicher Abschriften verlangen.

Sachliche Irrtümer in den Prozeßakten und den Beweisurkunden

Artikel 42

Sachliche Irrtümer in den Prozeßakten oder den Beweisurkunden können mit Zustimmung der anderen Partei oder mit Genehmigung des Gerichts vor Erlaß des Schiedsspruchs jederzeit berichtigt werden.

Anordnungen für das Verfahren

Artikel 43

Das Gericht erteilt die Anordnungen, die für den Fortgang des Verfahrens erforderlich sind.

Schriftliches Verfahren und mündliches Verfahren

Artikel 44

Das Gericht entscheidet nach der Aktenlage. Auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen kann das Gericht jedoch die Parteien vor Gericht laden, wenn es der Auffassung ist, daß die Informationen, die es sich auf diese Weise beschafft, auf schriftlichem Wege nur mit großen Verzögerungen beschafft werden können. Das Gericht setzt in diesem Falle den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer ausreichenden Frist fest.

Die Ladung wird den Parteien vom Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zugestellt.

Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Beweismittel

Artikel 45

Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit und die Beweiskraft aller Beweismittel.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, falls es dies für erforderlich hält, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien auffordern, ihre tatsächlichen oder rechtlichen Darstellungen zu ergänzen, Urkunden vorzulegen sowie auf schriftlichem Wege Zeugenaussagen oder Sachverständigenberichte einzuholen.

Ferner kann das Gericht beschließen, sich jeder anderen Art der Beweisaufnahme zu bedienen, vor allem durch die Einholung von Gutachten bei Sachverständigen.

Alle vom Gericht beschaften Beweismittel werden über den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unverzüglich den Parteien zugestellt.

Erscheinen der Parteien vor Gericht

Artikel 46

Die Parteien erscheinen entweder persönlich vor Gericht oder sie werden durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter vertreten. Sie können sich von ihren Anwälten und Beratern unterstützen und von Zeugen und Sachverständigen begleiten lassen.

Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien beschließen, ob andere als die im vorstehenden Absatz genannten Personen an den Verhandlungen teilnehmen können.

Während der Verhandlungen richten die Mitglieder des Gerichts an die Parteien sowie deren Anwälte und Berater alle Fragen und fordern sie zur Abgabe aller Erklärungen auf.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen

Artikel 47

Die Zeugen und Sachverständigen werden von den Mitgliedern des Gerichts oder aber von den Parteien unter der Aufsicht des Vorsitzenden des Gerichts vernommen.

Vor seiner Zeugenaussage muß jeder Zeuge folgende Erklärung abgeben:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, die volle und reine Wahrheit zu sagen."

Vor seiner Aussage gibt jeder Sachverständige folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, meine Aussage genau und wahrheitsgetreu zu machen."

Schriftliche Aussage

Artikel 48

Das Gericht kann jedes Beweismittel berücksichtigen, das von einem Zeugen oder Sachverständigen in Form einer schriftlichen Aussage mit beglaubigter Unterschrift vorgelegt wird.

Diese Aussage muß die in Artikel 47 Absatz 2 oder 3 vorgesehene Erklärung umfassen.

Sicherungsmaßnahmen

Artikel 49

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien zu jedem Zeitpunkt das Verfahrens vorsorgliche Maßnahmen empfehlen, die geeignet sind, die Rechte der Parteien zu wahren. Bevor es diese vorsorglichen Maßnahmen empfiehlt, muß das Gericht den Parteien die Möglichkeit geben, ihre Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Das Gericht wird von der betreibenden Partei über die Maßnahmen unterrichtet, die aufgrund seiner Empfehlungen ergriffen wurden.

Zwischenklagen

Artikel 50

Während des Verfahrens können Zwischenklagen, Erweiterungen des Klageantrags oder Widerklagen nur mit Zustimmung der Gegenpartei eingereicht werden.

Falls während des Verfahrens eine Zwischenklage erhoben wird, muß diese in eindeutigem Zusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen und in die Zuständigkeit des Gerichts fallen.

Das vom Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen mit einer Zwischenklage befaßte Gericht setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Partei, gegen welche die Zwischenklage erhoben wurde, ihre Verteidigungsmittel vorlegen kann.

Zuständigkeit des Gerichts

Artikel 51

Das Gericht entscheidet über die Frage seiner eigenen Zuständigkeit von Amts wegen oder aufgrund einer Einrede der Unzuständigkeit.

Entscheidet das Gericht, daß der Streitfall nicht in seine Zuständigkeit fällt, so erläßt es ein Urteil in diesem Sinne.

Einrede der Unzuständigkeit

Artikel 52

Die Einrede der Unzuständigkeit muß in der Klagebeantwortung der Gegenpartei oder in der Erwiderung der klagenden Partei erhoben werden.

Bei Zwischenklagen bildet die Einrede der Unzuständigkeit einen Teil der Klagegründe, die diesen Klagen entgegengehalten werden.

Das Gericht kann beschließen, die Einrede der Unzuständigkeit im Wege der Vorabentscheidung zu behandeln oder sie zusammen mit der Hauptsache zu prüfen.

Vergleichs-Schiedsspruch

Artikel 53

Solange der Schiedsspruch noch nicht erlassen ist, können die Parteien einen Vergleich schließen, mit dem der Streitfall beigelegt wird.

Der vollständige und unterzeichnete Wortlaut des geschlossenen Vergleichs wird von den Parteien dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zugestellt, damit das Gericht ihn in den Schiedsspruch aufnehmen kann, mit dem die Einigung der Parteien festgestellt wird.

Versäumnis

Artikel 54

1. Unterläßt es eine Partei, ihre Anträge vorzubringen, so kann die andere Partei vor Abschluß des Verfahrens beim Gericht beantragen, daß es nach ihren Anträgen erkennt.

Das Gericht stellt diesen Antrag über den Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen der säumigen Partei zu und räumt ihr eine Frist von dreißig Tagen ein, in der sie ihre Anträge nachbringen kann.

Hat die säumige Partei bis zum Ablauf dieser Nachfrist ihre Anträge nicht vorgebracht, so nimmt das Gericht die Prüfung des Streitfalls wieder auf und erkennt nach den eingereichten Anträgen, soweit sie in seine Zuständigkeit fallen und soweit sie sachlich und rechtlich begründet sind.

2. Erscheint eine der Parteien, obwohl sie ordnungsgemäß geladen wurde, nicht zur Verhandlung, so führt das Gericht, nachdem es sich vergewissert hat, daß die Ladung der säumigen Partei tatsächlich zugestellt wurde, die Untersuchung in der Sache so, wie dies bei streitigen Verhandlungen geschieht.

Klagerücknahme

Artikel 55

1. Die hierbei gemeinsam tätig werdenden Parteien können dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen ihre Entscheidung zustellen, daß das Verfahren nicht eröffnet bzw., sofern es bereits eröffnet ist, daß es eingestellt werden soll.

Der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen oder, bei bereits eröffnetem Verfahren, das Gericht stellt durch Beschluß die Zurücknahme der Klage durch die Parteien fest.

2. Nehmen die Parteien während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Monaten oder während irgendeines anderen Zeitraums, auf den sie sich mit Zustimmung des Präsidenten oder des Gerichts geeinigt haben, keinerlei Verfahrenshandlung vor, so gilt die Klage als zurückgenommen.

Der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen bzw. das Gericht stellt durch Beschluß die Zurücknahme der Klage durch die Parteien fest.

3. In dem in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Beschluß wird der Betrag der aufgelaufenen Prozeßkosten festgesetzt und die Partei bezeichnet, die sie zu tragen hat, bzw. es wird bestimmt, wie die Parteien diese anteilig zu tragen haben.

ABSCHNITT V

Der Schiedsspruch

Frist für den Erlaß des Schiedsspruchs

Artikel 56

Die Frist, innerhalb derer das Gericht seinen Schiedsspruch erlassen muß, beträgt sechs Monate. Diese Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem das Verfahren nach den Bestimmungen des Artikels 35 eröffnet wird.

Das Gericht kann diese Frist mit Zustimmung des Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen verlängern, soweit es dies für notwendig erachtet.

Zustandekommen und Abfassung des Schiedsspruchs

Artikel 57

Der Schiedsspruch wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gerichts erlassen. Kommt es nicht zu einer Stimmenmehrheit, so entscheidet der Vorsitzende des Gerichts allein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich abgefaßt und vom Vorsitzenden des Gerichts sowie vom Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unterschrieben.

Inhalt des Schiedsspruchs

Artikel 58

Der Schiedsspruch enthält:

a) Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Parteien sowie Namen und Wohnsitz der Personen, die sie bei den Verhandlungen vertreten haben, ihrer Anwälte, Berater, Zeugen und Sachverständigen,

b) Namen und Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter und bei jedem von ihnen die Art der Ernennung zum Mitglied des Gerichts,

c) den Streitgegenstand,

d) die Anträge der Parteien,

e) eine kurze Darstellung des Verfahrens,

f) die mit Gründen versehene Entscheidung des Gerichts zu allen gestellten Anträgen,

g) die Festsetzung der Schiedskosten und die Bezeichnung der Partei, die diese zu tragen hat, bzw. des Anteils der Schiedskosten, die jede der Parteien übernehmen muß.

Datum des Schiedsspruchs

Artikel 59

Der Vorsitzende des Gerichts übermittelt dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die unterzeichnete Originalfassung des Schiedsspruchs.

Der Schiedsspruch gilt als an dem Tage erlassen, an dem er dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zugeht, der dieses Datum auf der Originalfassung des Schiedsspruchs vermerkt.

Das Verfahren ist an diesem Tage abgeschlossen.

Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien

Artikel 60

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unterrichtet die Parteien unverzüglich im Wege der Zustellung davon, daß der Schiedsspruch erlassen worden ist, und teilt ihnen das Datum des Schiedsspruchs mit. Er fügt dieser Zustellung eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs bei.

Er unterläßt es jedoch, diese Abschrift der Zustellung für die Partei beizufügen, die die gesamten oder einen Teil der Schiedskosten zu tragen hat, solange diese Partei die Kosten nicht in vollem Umfang gezahlt hat.

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen stellt den Parteien auf Antrag weitere beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs zur Verfügung.

Der Schiedsspruch wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht; eine Ausnahme bilden Schiedssprüche, die gemäß Artikel 53 erlassen werden.

Rechtsverbindlicher Charakter des Schiedsspruchs

Artikel 61

Der Schiedsspruch ist für die Parteien rechtsverbindlich, und es sind nur die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

Jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Land erkennt jeden aufgrund dieser Verordnung erlassenen Schiedsspruch als rechtsverbindlich an und stellt auf seinem Hoheitsgebiet die Vollstreckung der mit dem Schiedsspruch auferlegten Geldverpflichtungen in der Weise sicher, als handelte es sich um ein rechtskräftiges Urteil irgendeines seiner eigenen Gerichte.

Vollstreckung des Schiedsspruchs

Artikel 62

Um die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zu bewirken, muß die betreffende Partei der Behörde, die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder assoziierten Land zu diesem Zweck benannt worden ist, eine vom Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorlegen. Die Vollstreckungsklausel wird auf der vorgelegten Abschrift ohne jede weitere Prüfung als die der Echtheit dieser Abschrift angebracht.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geben jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Land dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen die Behörde bekannt, die sie zu diesem Zweck benennen, und unterrichten ihn laufend über etwaige Änderungen.

Für die Vollstreckung des Schiedsspruchs gelten die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Urteilen, die in dem Mitgliedstaat bzw. dem assoziierten Land, auf deren Hoheitsgebiet diese Vollstreckung betrieben wird, in Kraft sind.

Ausschluß der Zwangsvollstreckung

Artikel 63

Artikel 62 kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, als würde er eine Ausnahme von den in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land geltenden Rechtsvorschriften über den Ausschluß der Zwangsvollstreckung in dem genannten Mitgliedstaat oder assoziierten Lande begründen.

Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 64

Jede der Parteien kann dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen einen Antrag auf Auslegung des Schiedsspruchs oder auf Berichtigung der in ihm enthaltenen sachlichen Irrtümer oder Rechenfehler zustellen, wobei jedoch die Rechte, die der Schiedsspruch begründet, nicht erweitert, eingeschränkt oder geändert werden dürfen.

In dem Antrag sind die Punkte des Schiedsspruchs, die ausgelegt werden sollen, bzw. die in dem Schiedsspruch enthaltenen Irrtümer im einzelnen aufzuführen. Dem Antrag ist die ihm entsprechende Gebühr beizufügen, die sich aus der dieser Verordnung als Anlage beiliegenden Schiedskostentabelle ergibt.

Durch die Registrierung eines Antrags auf Auslegung oder Berichtigung eines Schiedsspruchs wird die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs vorübergehend unterbrochen.

Ausschlußfrist für den Antrag auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 65

Der Antrag auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs ist ausgeschlossen, wenn er dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen nicht spätestens dreißig Tage nach dem Datum des Schiedsspruchs, dessen Auslegung oder Berichtigung beantragt wird, zugestellt worden ist.

Registrierung und Zustellung des Antrags auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 66

Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 25 nimmt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unverzüglich folgendes vor:

a) er registriert den Antrag,

b) er stellt die Registrierung den Parteien zu,

c) er übermittelt jedem Mitglied des Gerichts, das den Schiedsspruch erlassen hat, eine Abschrift des Antrags, der beigefügten Urkunden und der zugestellten Benachrichtigung über die Registrierung.

Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 67

Das Gericht setzt eine Frist für die Vorlage der schriftlichen Bemerkungen der Parteien zu dem Antrag fest und bestimmt das bei der Prüfung des Antrags zu befolgende Verfahren.

Auslegungs- und Berichtigungsschiedsspruch

Artikel 68

Der Schiedsspruch, der aufgrund eines gemäß Artikel 64 eingereichten Antrags erlassen wird, gilt als

integrierender Bestandteil des ursprünglichen Schiedsspruchs. Seine Abfassung sowie die Zustellung von Abschriften an die Parteien erfolgen gemäß Artikel 57 bis 62.

Der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen erwähnt den Auslegungs- oder Berichtigungsschiedsspruch auf dem Original des ursprünglichen Schiedsspruchs sowie auf allen Abschriften, die er hiervon ausstellt.

ABSCHNITT VI

Nichtigerklärung des Schiedsspruchs

Nichtigkeitsklage

Artikel 69

Jede der Parteien kann durch eine dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zugestellte Klage die Nichtigerklärung des Schiedsspruchs aus einem der folgenden Gründe beantragen:

a) Fehler bei der Einsetzung des Gerichts,

b) Ermessensüberschreitung durch das Gericht,

c) Bestechung eines Mitglieds des Gerichts,

d) Nichtbeachtung einer zwingenden Verfahrensvorschrift,

e) Verletzung des rechtlichen Gehörs,

f) Fehlen der Begründung,

g) Entdeckung eines Beweismittels, das entscheidenden Einfluß auf den Schiedsspruch haben kann, vorausgesetzt, daß die Partei, die sich darauf beruft, nicht bereits vor Erlaß des Schiedsspruchs davon Kenntnis hatte.

Die Nichtigkeitsklage enthält genaue Angaben über die Gründe, auf die sie sich stützt, sowie – in Form von Klageanträgen – genaue Angaben über die beantragte Nichtigerklärung.

Ausschlußfrist für die Klage auf Nichtigerklärung des Schiedsspruchs

Artikel 70

Die Klage auf Nichtigerklärung des Schiedsspruchs ist ausgeschlossen, wenn die Klageschrift dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen nicht zugestellt worden ist:

a) spätestens ein Jahr nach dem Datum des Schiedsspruchs, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, in den in Artikel 69 Buchstaben c und h vorgesehenen Fällen;

b) spätestens 60 Tage nach dem Datum des Schiedsspruchs, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, in allen übrigen Fällen.

Registrierung und Zustellung der Klage auf Nichtigerklärung

Artikel 71

Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 25 nimmt der Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen unverzüglich folgendes vor:

a) er registriert die Klage,

b) er stellt die Registrierung den Parteien zu,

c) er ersucht den Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen, einen Schiedsgerichtshof einzusetzen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs

Artikel 72

Der Gerichtshof setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen aus der in Artikel 20 vorgesehenen Schiedsrichterliste auswählt.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofs muß außerdem folgende Voraussetzung erfüllen:

a) keiner der Schiedsrichter des Gerichtshofs darf dem Gericht angehört haben, das den Schiedsspruch erlassen hat,

b) keiner der Schiedsrichter darf die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen wie die beteiligten Parteien.

Aussetzung der Vollstreckung des Schiedsspruchs

Artikel 73

Durch die Registrierung einer Nichtigkeitsklage, auch einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung, eines Schiedsspruchs wird die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs vorläufig unterbrochen.

Binnen sechzig Tagen nach seiner Einsetzung entscheidet der Gerichtshof von Amts wegen über die Aufrechterhaltung oder die vollständige oder teilweise Aufhebung der Unterbrechung, nachdem er den Parteien Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Bemerkungen gegeben hat.

Verfahren für die Prüfung der Nichtigkeitsklage

Artikel 74

Die Abschnitte II bis V des Kapitels II der vorliegenden Verordnung finden mit Ausnahme der Artikel 49 und 50 entsprechend auf das Verfahren für die Prüfung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Schiedsspruchs Anwendung.

Neues Schiedsgerichtsverfahren nach Nichtigerklärung des Schiedsspruchs

Artikel 75

1. Erklärt ein Gericht einen Schiedsspruch vollständig oder teilweise für nichtig, kann die Streitigkeit spätestens sechzig Tage nach dem Datum der Nichtigerklärung auf Klage der betreibenden Partei einem neuen Gericht vorgelegt werden.

Die dem Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen zugestellte Klageschrift

a) führt den für nichtig erklärten Schiedsspruch sowie die ergangene Nichtigerklärung an;

b) erläutert den dem neuen Gericht zu überweisenden Streitfall.

2. Binnen sechzig Tagen nach seiner Einsetzung kann das Gericht von Amts wegen die Vollstreckung des nicht für nichtig erklärten Teils des Schiedsspruchs aussetzen oder die Unterbrechung der Vollstreckung bis zu seinem eigenen Schiedsspruch aufrechterhalten, nachdem es den Parteien Gelegenheit gegeben hat, ihre Anträge vorzubringen.

3. Soweit sich aus Absatz 1 und 2 nichts anderes ergibt, findet auf den dem neuen Gericht unterbreiteten Streitfall die vorliegende Verordnung Anwendung.

Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrates über die Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und der Durchführung der vom EEF finanzierten öffentlichen Aufträge auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, insbesondere auf Artikel 16 des Protokolls Nr. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Schiedsgerichtsverfahren erscheint wegen der Besonderheiten der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge die geeignetste Regelung für Streitigkeiten bei der Vergabe und Ausführung dieser Aufträge.

Artikel 55 der mit Beschluß des Assoziationsrates Nr. 42/71 vom 30. November 1971 erlassenen Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vom EEF finanziert werden, sieht eine Regelung auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit für die öffentlichen Bau- und Lieferaufträge vor.

Somit ist ein Schiedsgerichtsverfahren festzulegen.

Ferner ist es angebracht, auch die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Dienstleistungsaufträge diesen Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zur Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und Ausführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge wird ein Schiedsgerichtsverfahren festgelegt. Dieses Verfahren ist diesem Beschluß als Anhang beigefügt und integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Artikel 2

Das Schiedsgerichtsverfahren findet auch auf Streitigkeiten Anwendung, die sich aus öffentlichen, vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträgen über Dienstleistungen ergeben.

Artikel 3

Die assoziierten Staaten, die Mitgliedstaaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das diesem Beschluß beigefügte Schiedsgerichtsverfahren spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Kraft tritt.

Sie teilen unverzüglich dem Assoziationsrat den Wortlaut der getroffenen Maßnahmen mit.

Dieser Beschluß tritt am .... in Kraft.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses des Assoziationsrates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren [1]), insbesondere auf Artikel 2,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Juli 1969 ist ein Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [2]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Der Assoziationsrat hat mit Beschluß Nr. .... vom .... ein Schiedsgerichtsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten aus Anlaß der Vergabe und Durchführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Bau- und Lieferaufträge erlassen.

Dieser Beschluß bestimmt außerdem, daß die Anwendung dieses Schiedsgerichtsverfahrens auf die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Dienstleistungsaufträge ausgedehnt werden kann.

Gemäß Artikel 46 des vorgenannten Assoziierungsabkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Schiedsgerichtsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten aus Anlaß der Vergabe und Durchführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Bau- und Lieferaufträge, dessen Wortlaut durch den dieser Verordnung beigefügten Beschluß Nr. .... des Assoziationsrates festgelegt worden ist, ist ab .... anwendbar.

Artikel 2

Das Schiedsgerichtsverfahren findet auch auf Streitigkeiten Anwendung, die sich aus öffentlichen, vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträgen über Dienstleistungen ergeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 28. Dezember 1970, S. 44

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 28. Dezember 1970, S. 2

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 136 und 227,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist in Anbetracht der Besonderheiten der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge die am besten geeignete Form zur Regelung von Streitigkeiten aus Anlaß der Vergabe und Durchführung dieser Aufträge.

Mit Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, geändert durch Beschluß des Rates vom .... [2])*), im folgenden Beschluß vom 29. September 1970 genannt, konnte ein Schiedsgerichtsverfahren für die Streitigkeiten aus Anlaß der Vergabe und Durchführung öffentlicher Bau- und Lieferaufträge, die in den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten sowie in den französischen überseeischen Departements aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, festgelegt werden.

Inzwischen ist ein Schiedsgerichtsverfahren ausgearbeitet worden, das in diesen Beschluß einzubeziehen ist.

Ferner sollten die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Dienstleistungsaufträge ebenfalls diesem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Es wird ein Schiedsgerichtsverfahren für öffentliche vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Aufträge über Bauleistungen und Lieferungen erlassen. Dieses Verfahren, dessen Text dem Beschluß beigefügt ist, stellt die Anlage XII zur Entscheidung vom 29. September 1970 dar.

Artikel 2

Das Schiedsgerichtsverfahren findet auch auf Streitigkeiten Anwendung, die sich aus öffentlichen, vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträgen über Dienstleistungen ergeben.

Artikel 3

Artikel 26 des Beschlusses vom 29. September 1970 wird wie folgt neu gefaßt: „Die Vorschriften dieses Teils sowie der Anhänge V, VI, VII, X, XI und XII zu diesem Beschluß finden ebenfalls auf die überseeischen französischen Departements Anwendung."

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am .... in Kraft.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 28. Dezember 1970, S. 44

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ..... vom . . ., S. . .

*) Der Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. Dezember 1970 ist noch nicht ergangen.

Begründung

1. Bereits im Zusammenhang mit den Aufträgen, die im Rahmen des am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichneten ersten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten nebst Madagaskar aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wurden, war zur Regelung von Streitigkeiten aus Anlaß dieser Aufträge die Anrufung eines Schiedsgerichts eingeführt worden. Durch Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in sämtliche Finanzierungsabkommen wurde dabei das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer zur zuständigen Instanz erklärt.

   Im Zuge der Untersuchungen und Verhandlungen, die zur Ausarbeitung der gemeinsamen Regelung gemäß Artikel 16 des Protokolls Nr. 6 zu dem am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten neuen Assoziierungsabkommen für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge führten, wurde das gleiche Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten eingeführt.

   So überträgt Artikel 55 der mit Beschluß des Assoziationsrates Nr. 42/71 vom 30. November 1971 erlassenen Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge dem Assoziationsrat ausdrücklich die Aufgabe, eine Schiedsgerichtsregelung zu erlassen, in deren Rahmen Streitigkeiten aus Anlaß der Vergabe und Ausführung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträge beigelegt werden sollen.

   Da die Schiedsgerichtsregelung inzwischen im Entwurf formuliert wurde, erscheint es zweckmäßig, die wichtigsten Vorschriften dieser Regelung zum besseren Verständnis kurz und präzis zu kommentieren. Dies ist der Zweck der vorliegenden Arbeitsunterlage.

2. Die im allgemeinen anerkannten Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit – der schnelle und diskrete Ablauf der Verfahren sowie die Befähigung der Richter – haben weitgehend dazu beigetragen, daß sich diese Art der Beilegung von Streitigkeiten im heutigen Geschäftsleben eingebürgert hat. Besonders im internationalen Handel nutzt man diese Vorzüge, denn hier gibt es eigentlich weder einschlägige Rechtsvorschriften noch eine Gerichtsbarkeit, die auf die Erfordernisse des Geschäftslebens zugeschnitten ist; so greift man hier immer mehr auf Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und ständige Regelungen mit internationalem Charakter zurück.

   Im Bereich der öffentlichen Aufträge hat die Schiedsgerichtsbarkeit jedoch noch nicht die Zustimmung zahlreicher, unter dem Einfluß des französischen Rechts stehender, assoziierter Staaten gefunden.

   Nach der in diesen Staaten noch vorherrschenden Einstellung wäre es vor allem riskant, im Schiedsgerichtsverfahren Privatpersonen zu ermächtigen, im Falle der öffentlichen Aufträge Streitigkeiten zu schlichten, die die Gesellschaftsordnung des Staates in Frage stellen könnten. Im übrigen unterliegt die Anrufung eines Schiedsgerichts im Falle von Streitigkeiten auf innerstaatlicher Ebene, bei denen sich örtliche Behörden und Privatunternehmen gegenüberstehen, selbst in den anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern – abgesehen von Italien – immer noch strenger Zulässigkeitsbedingungen.

   Hieraus ist ersichtlich, welche Bedeutung der mit dem vorliegenden Entwurf in Aussicht genommenen Anrufung eines Schiedsgerichts zur Beilegung solcher Streitfälle zukommt, bei denen sich im Bereich des öffentlichen Auftragswesens auf der einen Seite die Behörde der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder und auf der anderen Seite die an diesen Aufträgen beteiligten Unternehmen gegenüberstehen.

   In den meisten assoziierten Ländern sind die öffentlichen Aufträge als Verträge des öffentlichen Rechts anzusehen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur in den Zuständigkeitsbereich der einheimischen Rechtsvorschriften fallen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Bieters oder des Auftragnehmers. Die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Anrufung der Staatsgerichte ist jedoch für ausländische Firmen, die in Streitigkeiten aus Anlaß dieser Aufträge verwickelt sind, wegen der unterschiedlichen, komplizierten und auch langsamen Prozeduren von diesen Gerichten eine Quelle schwerwiegender Ärgernisse.

   Dieser Besorgnis trug bereits die Schiedsgerichtsklausel Rechnung, die in die Finanzierungsabkommen für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträge aufgenommen wurde. Auf dieselbe Besorgnis ist auch die in Artikel 55 der neuen Allgemeinen Bestimmungen enthaltene Vorschrift zurückzuführen, wonach die Beilegung der Streitigkeiten aus Anlaß dieser Aufträge durch ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren erfolgt.

3. Der Entwurf des nunmehr vorliegenden Schiedsgerichtsverfahrens wurde unter Zugrundelegung einer ganzen Reihe wichtiger Bezugsdokumente, insbesondere des richtungsweisenden Weltbank-Übereinkommens vom 18. März 1965 ausgearbeitet.

Dieses Übereinkommen zielt auf die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit in einem Bereich ab, der dem Tätigkeitsgebiet des Europäischen Entwicklungsfonds, d. h. der Finanzierung öffentlicher Aufträge, sehr nahekommt. Dabei sind einige in diesem Übereinkommen enthaltene Lösungen besonders fortschrittlich, unter anderem die Bestimmungen, die sich auf die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche beziehen. Es empfahl sich daher, bei der Ausarbeitung eines eigenen Entwurfs die Vorschriften dieses Übereinkommens zugrunde zu legen, schon deshalb, weil das Weltbank-Übereinkommen nunmehr von vielen Ländern, darunter von sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, ratifiziert worden ist.

4. Im folgenden soll nun in großen Zügen das mit vorliegendem Entwurf ausgearbeitete Prozeßverfahren umrissen werden.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß mit dem Entwurf kein Dauerschiedsgericht geschaffen werden soll. Sind keine Streitfälle anhängig, so ruht die Tätigkeit des Schiedsgerichts; das im Entwurf vorgesehene Personal geht seiner Haupttätigkeit nach, und das von Zeit zu Zeit benötigte Personal wird nur anläßlich der zu entscheidenden Fälle beschäftigt. In dieser Hinsicht ist die geplante Organisation eher als eine zentrale Schiedsstelle anzusehen, und sie unterscheidet sich insofern von anderen größeren Schiedsgerichtsinstitutionen.

Im Rahmen dieser zentralen Schiedsstelle sind lediglich zwei Funktionen in Aussicht genommen, die in gewissem Umfange eine Dauertätigkeit voraussetzen.

In erster Linie handelt es sich dabei um den „Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen". Der Ausdruck „Schiedsgerichtsinstanzen" wurde mit Absicht gewählt, um damit zu unterstreichen, daß es sich keineswegs um eine „Institution", sondern um eine Organisation sui generis handelt, die sich mit sämtlichen von dieser zentralen Schiedsstelle beizulegenden Fällen befaßt.

Dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen obliegen wichtige Aufgaben. Sie erstrecken sich, abgesehen von drei in den Artikeln 8, 55 und 56 aufgeführten Funktionen, auf die Ernennung und Benennung der Schiedsrichter, und zwar entweder im Zusammenhang mit der Erstellung der Schiedsrichterlisten oder in einigen Fällen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gerichts, das über den Streitfall befinden soll.

Wegen der hier erforderlichen unbedingten Unparteilichkeit muß der Präsident der Schiedsgerichtsinstanzen uneingeschränkte Autorität genießen und allseits anerkannte Qualifikationen aufweisen. Dadurch erhält die geplante Organisation die Würde, die ihr das unbedingt erforderliche Ansehen verschaffen wird. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dieses hohe Amt dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu übertragen.

Außerdem überträgt der Entwurf die administrativen Aufgaben einem „Sekretär der Schiedsgerichtsinstanzen", um zuverlässige Verwaltungsarbeit zu gewährleisten. Die vorgenannte Persönlichkeit muß über gründliche Erfahrung in der Verwaltung einer Gerichtsbarkeit verfügen. Wegen der Bedeutung dieser Funktion erschien es ratsam, hierfür einen Beamten der Kanzlei des Gerichtshofs zu benennen; bei diesem käme zu der persönlichen Kompetenz noch die aus seiner Haupttätigkeit resultierende Autorität hinzu.

5. Da ein schnell ablaufendes Schiedsgerichtsverfahren eingeführt und die dazugehörige Verwaltung zentralisiert werden muß, wird im Entwurf vorgeschlagen, als Sitz der schiedsrichterlichen Instanzen den Gerichtshof in Luxemburg zu wählen.

Die zentrale Schiedsstelle würde dort, wenn sie dieser Planung zustimmt, eine eingespielte Organisation sowie das erforderliche Fachpersonal vorfinden. Die Registrierung der Prozeßakten und Schiedssprüche würde dazu beitragen, der Rechtsprechung, die sich aufgrund der allgemeinen Vorschriften, wie beispielsweise der Allgemeinen Bestimmungen, entwickeln dürfte, die nötige Kohärenz zu sichern.

Nach Prüfung aller organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Personalbeschaffung für das Schiedsgericht wie auch bezüglich des Instanzenzuges wurde eine Ausnahmeregelung in den Entwurf aufgenommen, wonach die Anrufung des Schiedsgerichts bei Streitigkeiten aus Anlaß der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträge nicht obligatorisch ist. Ob von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, bleibt im übrigen dem freien Ermessen der Parteien überlassen (s. hierzu Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs). Mit dieser Bestimmung soll bei Streitfällen zwischen der Verwaltung eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes und einem Auftragnehmer oder Bieter, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder assoziierten Landes besitzt, eine Vernunftgründen folgende Lösung ermöglicht werden. Aus leicht verständlichen Erwägungen war es nötig, den Parteien freizustellen, zwischen der in der gemeinsamen Regelung festgelegten Schiedsgerichtsbarkeit und der direkten Anrufung ihrer einzelstaatlichen Gerichte zu wählen.

6. Unter Herausstellung der wichtigsten Punkte und aller Besonderheiten soll nunmehr kurz auf die mit dem Entwurf vorgelegte Verfahrensordnung eingegangen werden.

Das gesamte Verfahren ist weitgehend institutionalisiert worden. Dies bedeutet, daß der dem normalen Schiedsgerichtsverfahren eigene konsensuelle Charakter nicht mehr so deutlich hervortritt, obwohl ihm in einigen Bereichen nach wie vor eine wichtige Rolle zuerkannt wird. Nach der modernen Lehre entspricht dies im übrigen der Weiterentwicklung des traditionellen Aspekts der Schiedsgerichtsbarkeit.

Es handelt sich hier um ein zwingend vorgeschriebenes Schiedsgerichtsverfahren. Die Parteien eines Streitfalls aus Anlaß eines aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Auftrags müssen dieses Verfahren in Anspruch nehmen. Dies zwingt die ordentlichen Gerichte der in Betracht kommenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, auf ihre Zuständigkeit zu verzichten, wenn sie mit einem derartigen Streitfall befaßt werden. Eine Ausnahme bilden die weiter oben erwähnten örtlich vergebenen Aufträge oder die Fälle, in denen es erforderlich wäre, im Interesse der Parteien vorsorgliche Maßnahmen zur Wahrung der Ansprüche einzuleiten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ergibt sich zudem die Unzuständigkeit der Staatsgerichte aus der Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in die Verträge, insbesondere im internationalen Handel. In bedeutsamen internationalen Übereinkommen wird dieses Prinzip zur festen Regel erhoben, ohne daß dabei jedoch der Grundsatz der Willensfreiheit aufgegeben wird, und eine dieser Besonderheiten, nämlich die gütliche Schlichtung, wurde im Vorhaben beibehalten.

Im Entwurf ist eine dem Schiedsverfahren vorausgehende Phase eingeschaltet worden, in der Hoffnung, daß der Streitfall dadurch in vielen Fällen durch gegenseitige Konzessionen ausgeräumt wird. Es handelt sich dabei im übrigen um einen im Bereich der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit häufig herangezogenen Grundsatz, daß die Parteien vor Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens die durch örtliche Vorschriften festgelegten Verwaltungsverfahren erschöpfen. Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, daß der Entwurf bei fehlendem Rückgriff auf diese Verwaltungsverfahren oder in Fällen, in denen es der betreibenden Partei unmöglich ist, diese Verfahren in Anspruch zu nehmen, eine „Bekanntgabe der Beschwerdegründe" vorsieht, und zwar unter Ansetzung einer ausreichenden Frist zur Prüfung der Beschwerdegründe und zur Stellungnahme.

Erst nach Erschöpfung dieser Verfahren bzw. nach Bekanntgabe der Beschwerdegründe kann, soweit dadurch die Standpunkte der Parteien nicht angenähert werden konnten, das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden. Diese Phase ist somit als eine Art „Vorschaltverfahren" („prozédure de mise en état") anzusehen, das man verschiedentlich in der modernen Gesetzgebung findet.

Maßgebend war hier die Überlegung, daß diese zwingend vorgeschriebenen Präliminarien das normalerweise in Betracht kommende, jedoch nicht obligatorische Schlichtungsverfahren überflüssig machen. Und dies wohl mit Recht, denn in der Vorphase werden in Besprechungen zwischen Verwaltung und Vertragspartner, an denen die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds teilnehmen dürfte, gewiß sämtliche Schlichtungsmöglichkeiten erschöpft werden. Mithin kann zweifellos gesagt werden, daß Streitigkeiten, die nach Abschluß der Verwaltungsverfahren nicht beigelegt sind, wahrscheinlich nur durch eine richterliche Entscheidung ausgeräumt werden können. Darüber hinaus gibt der Entwurf den Parteien die Möglichkeit, während der Verhandlungen vor dem Schiedsgericht nach Anhörung des Parteivorbringens, und von den Schiedsrichtern wahrscheinlich entsprechend beraten, ihren Streitfall durch einen Parteivereinbahrungsschiedsspruch selbst zu regeln.

Mit der im Entwurf enthaltenen Institutionalisierung wird auch die Wahl des auf den Streitfall anwendbaren materiellen Rechts und des Verfahrensrechts dem Grundsatz der Willensfreiheit entzogen.

Bei der Vergabe eines Auftrags bezieht sich die in Betracht kommende Verwaltung zwangsläufig auf ihr öffentliches Recht, in dessen Rahmen die Vorschriften über die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträge fallen, und es wäre nicht denkbar, daß diese Verwaltung die Anwendung eines ihr fremden materiellen Rechts hinnimmt. Daher wird der vom Schiedsgericht beizulegende Streitfall im Entwurf mit Vorbedacht dem materiellen Recht des als Streitpartei auftretenden Mitgliedstaats oder assoziierten Landes unterworfen. Diese Lösung bietet zudem den Vorteil, daß für die Schiedsrichter während des Schiedsgerichtsverfahrens die schwierige Suche nach Indizien entfällt, die Aufschluß über die anzuwendenden Rechtsnormen geben.

Bezüglich des Verfahrensrechts wird den Parteien die mit dem Entwurf eingeführte Verfahrensordnung vorgeschrieben. Diese ist genau festgelegt und behandelt die wichtigsten Punkte eines jeden Verfahrens. Sie zielt auf eine schnelle Abwicklung des Schiedsgerichtsverfahrens ab und soll helfen, Manöver der Prozeßparteien auszuschalten. In den vom Entwurf nicht erfaßten Fällen hat das Gericht oder der befaßte Gerichtshof die Verfahrensordnung festzulegen.

Bei der Wahl und Benennung der Schiedsrichter kommt noch einmal die Institutionalisierung zum Ausdruck, die mit dem Entwurf dem Schiedsge-

richt zuerkannt werden soll. Zweifellos ist es ein Entgegenkommen gegenüber den Parteien, ihnen ohne weiteres die Wahl besonders befähigter Personen zu gestatten, damit diese ihren Streitfall prüfen und hier Recht sprechen. Ferner wird dem Schiedsgericht das seiner Funktion entsprechende Ansehen gegeben, wenn Persönlichkeiten als Schiedsrichter auftreten, die allein aufgrund ihrer Ehrenhaftigkeit und besonderen Qualifikationen gewählt worden sind. Leztgenannte Faktoren waren derart entscheidend, daß die Streitparteien ihre Schiedsrichter nur anhand der Liste benennen können, die vom Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen ausgewählte Persönlichkeiten enthält und im übrigen im erforderlichen Umfange veröffentlicht werden soll.

Ein weiteres Merkmal dieser Institutionalisierung ist, daß dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen die Aufgabe übertragen wird, bei bestimmten Anlässen, wie beispielsweise bei unterschiedlicher Auffassung der Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter, oder im Falle der Wahl des Einzelschiedsrichters sowie in Fällen, in denen die Parteien von einer Benennung der Schiedsrichter Abstand nehmen, selbst die Schiedsrichter zu benennen.

Das gleiche Vorrecht wird dem Präsidenten der Schiedsgerichtsinstanzen in bezug auf Ablehnung von Schiedsrichtern und bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts eingeräumt, wenn die Aufhebung eines Schiedsspruchs betrieben wird.

7. In dem Bemühen um einen schnellen Ablauf des Verfahrens sowie von dem Gedanken geleitet, den Parteien die Einleitung des Verfahrens zu erleichtern und die Schiedskosten niedrig zu halten, tritt der Entwurf vor allem für ein schriftliches Verfahren ein. Es wurde in diesem Zusammenhang besonders darauf geachtet, daß die Formulare zur Einleitung des Verfahrens von Anfang an so umfassend wie möglich sind, und zwar sowohl bezüglich der Darlegung des Sachverhalts und der sonstigen Umstände als auch im Hinblick auf die Mittel und Schlußfolgerungen, so daß die häufig bemängelten ergänzenden Schriftsätze entfallen. Ferner mußte dafür Sorge getragen werden, daß bei Austausch dieser wichtigen Dokumente völlige Gleichstellung der Parteien garantiert ist, und daß vor allem die Rechte der Verteidigung in jeder Weise beachtet werden.

Bei Eröffnung des Verfahrens können daher die gesamten den Fall betreffenden Akten den Schiedsrichtern vorgelegt werden, und diese können sich nunmehr vom Sachvehalt ein genaues Bild machen.

Der Entwurf schließt jedoch die Fälle nicht aus, in denen seitens der Parteien oder der Schiedsrichter weitere Auskünfte benötigt werden; Voraussetzung ist dabei jedoch, daß diese unter Beachtung der Gleichstellung der Parteien beantragt oder beschafft werden. Ferner kann auch die mündliche Anhörung der Parteien angeordnet werden; wird diese von den Parteien gewünscht, so ist jedoch unbedingte Voraussetzung, daß dadurch gegenüber dem schriftlichen Verfahren bedeutender Zeitgewinn erzielt werden kann.

Das grundsätzlich nach der Aktenlage entscheidende Gericht läßt das Verfahren je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ablaufen. In den die Rechtshängigkeit begründenden Dokumenten oder in den Dokumenten, die sich auf Zwischenklagen beziehen, können die Parteien alle im Rahmen normaler Verfahren üblichen Argumente – Unzulässigkeit der Klage, Einreden, Nichtigkeitserklärungen usw. – vorbringen, mit denen die Zuständigkeit des Gerichts bestritten oder die Entscheidung hinausgezögert werden soll. Im Entwurf wird in diesem Zusammenhang entsprechend einem von der Lehre und der Rechtsprechung endgültig anerkannten und aus der Unzuständigkeit der Staatsgerichte herzuleitenden Grundsatz dem Gericht die Befugnis zuerkannt, durch Verfahrensanordnungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wurde im Entwurf davon abgesehen, einen umfassenden Verfahrensrahmen abzustecken. Unter Beschränkung auf die als wesenlich erachteten Verfahrensteile läßt der Entwurf dem angerufenen Gericht die Möglichkeit, in den im Entwurf nicht aufgeführten Bereichen nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Dennoch behandelt der Entwurf die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, ferner die im Schiedsgerichtsverfahren besonders wichtige Frage der Versäumnis, bei der sich der Entwurf die Weiterentwicklung des modernen Prozeßrechts zu eigen macht, den Parteivereinbarungsschiedsspruch, die Ideallösung im Schiedsgerichtsverfahren, und schließlich den – nicht weniger wünschenswerten – Rechtsverlust durch Verzögerung des Verfahrens.

8. Kurz eingegangen werden muß noch auf den Schiedsspruch, d. h. auf die Entscheidung der Schiedsrichter, durch die der Streitfall abgeschlossen und gleichzeitig die Zuständigkeit der Schiedsrichter erschöpft wird.

In Erkenntnis der Tatsache, daß sich bei den aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Aufträgen starke Interessen gegenüberstehen können, wird im Entwurf unter besonderer Berücksichtigung des vorerwähnten Weltbank-Übereinkommens und der Artikel 181, 187 und 192 des Vertrags von Rom ganz eindeutig eine Verpflichtung zum Fällen eines Schiedsspruchs ausgesprochen.

Im Entwurf sind dabei gegen den Schiedsspruch nur die dort aufgeführten Rechtsmittel zugelassen. Es darf nicht dazu kommen, daß der Schiedsspruch im Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs oder anläßlich einer Berufung auf dem Umweg über schwierige Verfahren wieder vor die einzelstaatlichen Gerichte gebracht wird, deren Zuständigkeit ja gerade ausgeschaltet werden soll.

Nach Verkündung erlangt der Schiedsspruch entsprechend der allgemein anerkannten Rechtslehre Rechtskraft, und zwar mit der hiermit verbundenen Wahrheitsvermutung. Außerdem ist der Schiedsspruch von diesem Zeitpunkt an vollstreckbar, wodurch es zumindest bei Geldverpflichtungen möglich ist, die Vollstreckung wie bei jedem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem die Vollstreckbarkeit betrieben wird, zu erwirken.

Damit in diesem wichtigen Bereich alle Unsicherheitsfaktoren ausgeschaltet werden, setzt Artikel 61 des Entwurfs den Schiedsspruch ausdrücklich der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder gleich. Der endgültige Charakter des mit dem Entwurf eingeführten Schiedsgerichtsverfahrens verlangt diese besonderen Merkmale, übrigens nach dem Muster der Schiedssprüche, die gemäß den Bestimmungen gefällt wurden, von denen sich der Entwurf leiten läßt. Zur Vermeidung von Komplikationen im Zusammenhang mit einer häufig mißbräuchlichen Anwendung der im staatlichen Rechtswesen üblichen Verfahren, denen auch die Schiedssprüche unterliegen, um für vollstreckbar erklärt zu werden, muß ein System eingeführt werden, welches das für die Vollstreckbarkeitserklärung nötige Verfahren lediglich zu einem die Echtheit des Titels bestätigenden Prüfvorgang macht.

Es leuchtet ein, daß ein derartiges System von seiten der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder von echtem Vertrauen in das im Entwurf enthaltene Schiedsgerichtsverfahren getragen sein muß. Dieses Vertrauen hängt von den mit vorgenanntem Verfahren gebotenen Garantien ab, die durch die im Entwurf festgelegten Institutionalisierungsmaßnahmen noch unterstrichen werden.

9. Die Institutionalisierung des mit dem Entwurf vorgelegten Schiedsgerichtssystems ergibt sich noch daraus, daß den Parteien einige Rechtsmittel gegen den von einem Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch zur Verfügung stehen. Abgesehen von den Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten der Mitgliedstaaten und der auf dem französischen Recht fußenden assoziierten Länder wird im Schiedsgerichtsverfahren allgemein anerkannt, daß gegen den Schiedsspruch eine Berufung nicht möglich ist. Eine Berufungsmöglichkeit ist vor allem deshalb nicht gegeben, weil sie bei den Schiedsrichtern einen hierarchischen Aufbau voraussetzt, denn bei der Berufung muß davon ausgegangen werden, daß sich ein besser informierter und kompetenterer Richter mit der Sache befaßt. Dieser Weg ist aus vielerlei Gründen nicht gangbar; sie sind vor allem darin zu sehen, daß kaum Kriterien zu finden sind, die sich auf die Kompetenz der Schiedsrichter der ersten und der zweiten Instanz beziehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Schiedsgerichtsbarkeit sowie der Schwierigkeiten, die eine hierarchische Struktur des Schiedsgerichtspersonals mit sich bringen würde, beschränkt sich der Entwurf darauf, nur eine Klage auf Aufhebung zuzulassen, ohne daß das zu diesem Zweck gebildete Schiedsgericht die Möglichkeit hat, den aufgehobenen Schiedsspruch durch einen neuen Schiedsspruch zu ersetzen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts reflektiert im übrigen die in diesem Zusammenhang dargelegten Erwägungen. Die im Entwurf aufgeführten Aufhebungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Fälle, in denen Beweismittel vorliegen, die entscheidenden Einfluß auf den Schiedsspruch haben und deren Feststellung grundsätzlich nicht die im Urteil enthaltenen Möglichkeiten einschließt, wie z. B. Fehler bei der Einsetzung des Gerichts, Ermessensmißbrauch seitens des Gerichts, Bestechung eines Mitglieds des Gerichts, Verletzung der Rechte der Verteidigung und fehlende Entscheidungsgründe.

Das Schiedsgericht stellt diese Unregelmäßigkeiten fest, und seine Aufgabe besteht lediglich darin, zu ermitteln, ob die erwähnten Unregelmäßigkeiten so stark ins Gewicht fallen, daß der gefällte Schiedsspruch ganz oder teilweise aufgehoben werden muß. Es zeigt sich hier, daß diese Aufgabe des Schiedsgerichts keine Verzerrung der mit dem Entwurf festgelegten Schiedsgerichtsbarkeit bewirkt, da keine höhere zuständige Instanz als die der Schiedsrichter, die den aufgehobenen Schiedsspruch gefällt haben, geschaffen wird.

Wird der Schiedsspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so ist es an den Parteien, gegebenenfalls erneut ein Verfahren einzuleiten, um einen Schiedsspruch zu erhalten, der die im Zuge des Aufhebungsverfahrens festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht aufweist.

In den Entwurf wurde jedoch noch eine weitere Rechtsmittelform aufgenommen. Es handelt sich dabei um Rechtsmittel, die kurz nach Ergehen des Schiedsspruchs eingelegt werden, mit dem Ziel, im Schiedsspruch enthaltene sachliche oder

rechnerische Fehler zu berichtigen oder den Schiedsspruch bzw. einige Teile desselben, deren Zweideutigkeit bei den Parteien zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann, von den Schiedsrichtern genauer abfassen zu lassen.

10. Zusammenfassung

Der jetzige Entwurf ist eigentlich als der zweite Teil eines Diptychons anzusehen, mit dem Regeln und Vorschriften technischer und rechtlicher Art vereinheitlicht und allgemein anwendbar gemacht werden sollen, und dessen wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte auf großes Interesse stoßen dürften. Wie alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung werden die beiden Regelungen sicherlich früher oder später zu einer Annäherung der Standpunkte und zu fruchtbarer Zusammenarbeit führen.

Vor allem wird das im Entwurf vorliegende Schiedsgerichtsverfahren, das so angelegt ist, daß sich hier eine einfache, schnelle und effiziente Prozedur ergibt, dazu beitragen, die Regelung der bei großen und komplizierten Aufträgen unvermeidbaren Streitigkeiten zu beschleunigen, wodurch es sicherlich auch zu dem so wünschenswerten stärkeren Wettbewerb kommen wird. Auch in dieser Hinsicht dürfte das Schiedsgerichtsverfahren als ein wichtiger Faktor für den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen anzusehen sein.